

# Flächennutzungsplan der Stadt Sassnitz

Landkreis Vorpommern-Rügen

Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den  
Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Stadtmitte“  
der Stadt Sassnitz

BEGRÜNDUNG zur Berichtigung



**Datum:**

Oktober 2022

**Auftragnehmer:**



A & S GmbH Neubrandenburg  
architekten . stadtplaner . ingenieure  
Ina Hackel

**Bearbeiter:**

B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Sassnitz, den 23.02.2023



\_\_\_\_\_ Bürgermeister

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes .....</b>	<b>3</b>

---

### 1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 29.11.2022 über die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Stadtmitte" in Sassnitz, wird zugleich bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst wird.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans erfolgte nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

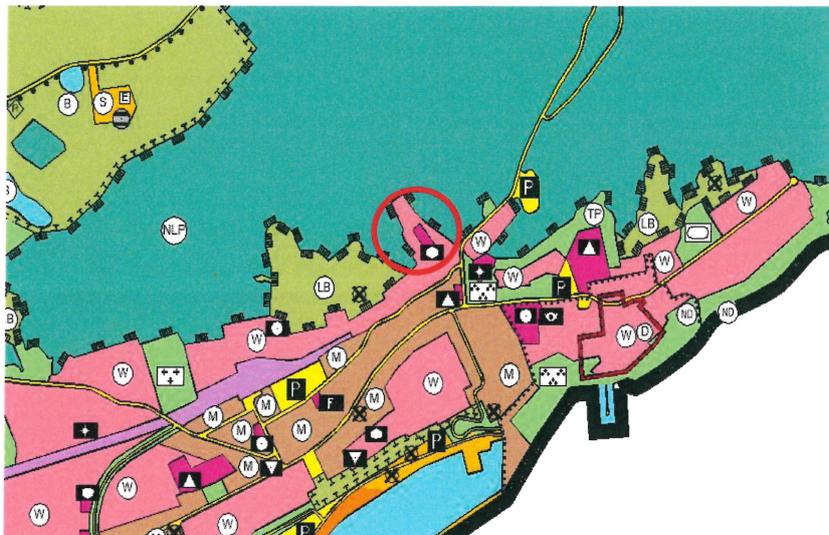
Gegenstand der Bebauungsplanänderung war die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Gebäuden und die Entwicklung zusätzlicher Wohnbauflächen in einem bereits erschlossenen und bebauten Gebiet innerhalb der Stadt, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bisher als Wohnbaufläche und Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule dargestellt waren.

Aufgrund der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes und Flächen für Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, weicht die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 von den Darstellungen, einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und Wohnbaufläche, des Flächennutzungsplans ab. Aufgrund dessen wird der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, nach Abschluss des B-Plan-Änderungsverfahrens, im Wege der Berichtigung angepasst.

Bei dieser Berichtigung handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung des Flächennutzungsplanes aufgrund des Vereinfachten Verfahrens, auf die die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Insbesondere bedarf es keiner ortsüblichen Bekanntmachung und keiner Genehmigung des Vorgangs durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Im Sinne der Transparenz der Verwaltung und der Information der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die aktuell geltenden Darstellungen des Flächennutzungsplans ist eine Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gleichwohl zu empfehlen.

## 2. Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes



Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 ist z.T. gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Mitten im Zentrum der dargestellten Wohnbaufläche weicht die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans, denen des im B-Plan festgesetzten Darstellungen ab. Im rechtskräftigen Flächenutzungsplan ist eine Gemeinbedarfsflächen mit

Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, welche nicht mehr den Zielen der Stadt entspricht, und Wohnbauland dargestellt.

Diese Darstellung der Gemeinbedarfsfläche entfällt gänzlich zusammen mit dem Symbol der Zweckbestimmung und wird mit der Darstellung Wohnbauflächen ersetzt.

Darüber hinaus wird der westliche Teil als Fläche zur Pflege, zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Diese Änderungen der Flächen werden im Wege der Berichtigung nach den Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Stadtmitte“ angepasst.